



wie die Verfertiger solcher schandbaren Schmähchriften, bestrafet werden; da hingegen derjenige, so solches anzeiget, dafür eine ansehnliche Vergeltung zu erwarten hat.

Wenn aber gar ein Auflauf des Pöbels und Tumult entstände, was haben solche Aufwiegler vor eine Strafe zu erwarten?

Alle diejenigen, welche einen Auflauf, Tumult oder Empörung erregen, oder sich nur dabey finden lassen, und auf geschehene Erinnerung nicht alsbald sich nach Hause begeben, sollen als öffentliche Aufwiegler und Rebellen an Leib und Leben, und zwar nach Befinden der Umstände, mit Abhauung der einen Hand und des Hauptes, auch wohl, wenn mehrere Verbrechen darzu kommen, mit dem Rade gestraft und ihrer Haabe und Güter verlustig werden. M. D. 2 Jul. 1726. und C. A. S. P. III. p. 531. M. D. 2 Jul. 1766.

Auflauf und Tumult.

Werden nicht auch diejenigen bestrafet, die in Religionsfachen und sonst erbitternde Reden zu führen sich unterfangen?

Ja, mit Zuchthaus, auch wohl Festungsbaustrafe.

Erbitternde Reden in Religionsfachen.